

REFERENZ Bundesnotarkammer

Aufbau der Zertifizierungsstelle mit TrustCenter 1.0



Anwender

Bundesnotarkammer

Branche

Öffentlicher Dienst

Herausforderung

- Entwicklung und Implementierung der technischen Komponente des Trust Centers der Bundesnotarkammer

Lösung

- PKI mit proNEXT Security Manager
- beweiswerterhaltende Langzeitarchivierung mit proNEXT Archive Manager
- EGVP-Integration mit proNEXT Communication Manager
- Signatur Anwendungs Komponente auf Basis proNEXT Secure Framework
- Beratung/Begleitung bei SigG-Bestätigung nach CC EAL4 + VAN5

Besonderheiten

- verteilt über drei Standorte (CA, RA, Backup-Standort)
- Remote Administration im 4-Augen-Prinzip
- CA und Personalisierung an unterschiedlichen Standorten
- Langzeitarchivierung in der eAkte

Nutzen

- Kosten- und Zeitersparnis durch papierlose Online-Prozesse u. elektron. Kommunikation
- Erfüllung höchster IT-Sicherheitsstandards
- Beweiswerterhaltung im vollständig elektronischen Archiv



Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Seit 2001 ist die Bundesnotarkammer (BNotK) von der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) akkreditiert. Die auf den qualifizierten Zertifikaten der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beruhenden Signaturen genügen den umfassend geprüften technischen und administrativen Sicherheitsanforderungen nach § 15 Abs. 1 SigG. Damit erfüllen die von der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten die besonderen Anforderungen an die Erstellung notarieller elektronischer Urkunden. Sie kann von Notaren, Justizangehörigen und Rechtsanwälten beantragt werden. Ebenso gibt die Bundesnotarkammer qualifizierte Zeitstempel aus. Zur Zeit sind mehr als 17 250 ausgegebene Signaturkarten bei Notaren, Gerichten, Gerichtsvollziehern und Rechtsanwälten im Einsatz.



Hinweise zu den neuen Signaturkarten

Bitte prüfen Sie vor der erstmaligen Verwendung der Signaturkarte, ob die eingesetzte Signaturanwendungssoftware und das Kartenlesegerät BNotK-Signaturkarten mit dem Betriebssystem STARCOS 3.5 unterstützen. Gegebenenfalls aktualisieren Sie die eingesetzte Software und den Treiber des Kartenlesegerätes. Bei weiteren Fragen zu Signaturanwendungssoftware und Kartenleser wenden Sie sich an den entsprechenden Hersteller/Betreiber.

Alles Wichtige zur Signaturkarte

Die von der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten erfüllen die besonderen Anforderungen an die Erstellung notarieller elektronischer Urkunden. Sie kann von Notaren, Justizangehörigen und Rechtsanwälten beantragt werden. Alles Wichtige zur Signaturkarte erfahren Sie hier.

Austausch der Signaturkarten

Seit dem zweiten Quartal des Jahres 2014 tauschen wir sukzessive alle bis dahin ausgegebenen Signaturkarten aus und ersetzen diese durch Karten mit einem neuen Betriebssystem. Eine Anleitung zur Freischaltung der Karte finden Sie hier.

Die qualifizierte elektronische Signatur (QES) ersetzt die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers und ermöglicht die Errichtung elektronischer Urkunden durch Notare. Das Signaturgesetz unterscheidet die (einfache) elektronische, die fortgeschrittene und die qualifizierte elektronische Signatur. Nur für die qualifizierte elektronische Signatur besteht ein technisch und organisatorisch definierter Sicherheitsstandard. Mit ihr können deshalb Formerfordernisse im materiellen Recht (§ 126a BGB) und im Verfahrensrecht (darunter § 130a ZPO und § 3a Abs. 2 VwVfG) erfüllt werden. Auch im Beweisrecht ist die qualifizierte elektronische Signatur der Unterschrift gleichgestellt (§ 371a ZPO). Der Notar kann Beglaubigungen und andere einfache Zeugnisse elektronisch errichten (§ 39a BeurkG). In der notariellen Praxis wird die elektronische Urkunde z.B. im Handelsregisterverkehr eingesetzt. Für sie gelten besondere Sicherheitsanforderungen. So haben Notare Signaturkarten eines akkreditierten Zertifizierungsanbieters, wie der Bundesnotarkammer, zu verwenden (§ 2a DOnot), die mit einem Notarattribut versehen sind. Die Signaturkarte wird im Notariat zunehmend auch für elektronische Grundbuchanträge eingesetzt. Durch die Verwendung solcher Signaturkarten wird nicht nur die Unterschrift des Notars, sondern auch sein Amtssiegel ersetzt. Zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur wird neben der Signaturkarte ein geeignetes Kartenlesegerät und Signatursoftware benötigt.

REFERENZ Bundesnotarkammer

Aufbau der Zertifizierungsstelle mit TrustCenter 1.0

Über procilon:

Die procilon Unternehmensgruppe mit Sitz in Taucha bei Leipzig und Niederlassungen in Berlin und Dortmund ist einer der führenden Anbieter von IT-Sicherheitslösungen für Unternehmen, Institutionen, öffentliche Einrichtungen, Industrie und Justiz. Eigenentwickelte, auf elektronischen Zertifikaten basierende, Software-Produkte sichern seit mehr als 15 Jahren digitale Identitäten und Kommunikation ab.

Darüber hinaus hat sich procilon auf IT-unterstützte Maßnahmen zur Erfüllung von Organisationspflichten (IT-Compliance) spezialisiert. Die zum Schutz kritischer Infrastrukturen vorgeschriebenen Zertifizierungen nach ISO 2700x begleitet procilon durch strukturierte Beratungsleistungen projekterfahrener Mitarbeiter. Ein zentraler Baustein dabei ist die IT-Unterstützung für das IT-Sicherheitsmanagement (ISMS).

Kontakt procilon

procilon IT-Solutions GmbH
Zentrale
Leipziger Straße 110
04425 Taucha bei Leipzig

Niederlassung Berlin
Schützenstraße 52
10117 Berlin

Niederlassung West
Londoner Bogen 4
44269 Dortmund

Tel.: +49 342 98 48 78 - 31
E-Mail: anfrage@procilon.de
Web: www.procilon.de

Kontakt Kunde:

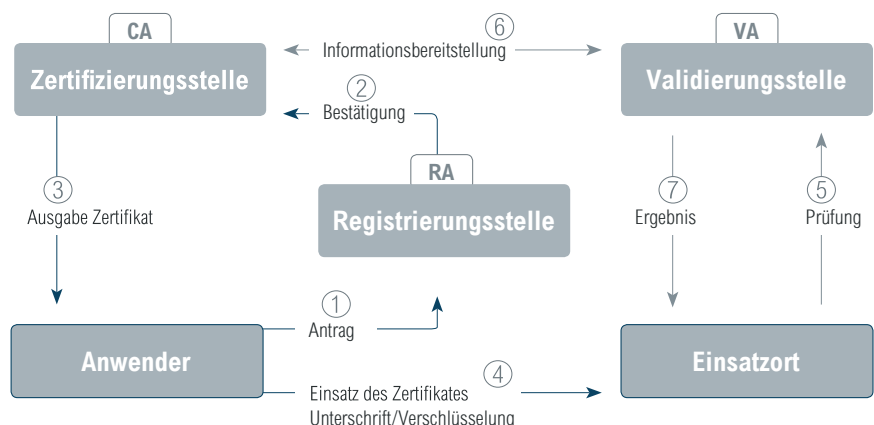
Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Tel: +49 30 38 38 66-0
Fax: +49 30 38 38 66-66
E-Mail: bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Für Rechtsanwälte kann die Signaturkarte derzeit auch schon für die Einreichung von Schriftsätzen bei den Gerichten verwendet werden, welche bereits den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet haben, z.B. alle Gerichte Hessens. Insbesondere kann die QES auch für die Einreichung nach dem neuen § 130a ZPO über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) verwendet werden. Sollte der Anwalt später ohne QES und nur mittels sicherer Anmeldung am beA übermitteln wollen, kann er hierzu auch die Signaturkarte verwenden.

Bedeutung von Zertifizierungsstellen

Die Identitätsüberprüfung eines Kommunikationspartners bei der signierten Kommunikation ist nur möglich, weil ein unbeteiligter, vertrauenswürdiger Dritter garantiert, dass ein bestimmter Schlüssel/Chipkarte ausschließlich einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet ist und nur von dieser verwendet werden kann. Die Qualität dieser Identifikationsinformation ist immer nur so verlässlich wie das Identifikationsverfahren und die eingesetzte Technik, so bestätigt bei Notaren die zuständige Notarkammer.



Innovativer Betrieb

Seit Anfang 2014 wird der technische Betrieb der Zertifizierungsstelle – verteilt an drei Standorten – in eigener Verantwortung durchgeführt. Dabei wurde eine Reihe von innovativen Lösungen integriert, die einen nahezu papierlosen Betrieb gewährleisten – vom Kartenantrag über die elektronische Aktenführung bis hin zur beweiserhaltenden Langzeitarchivierung.

Beispielhaft seien genannt: Antragsübermittlungen über EGVP, Identifikationen über die Online-Funktion des Personalausweises, ersetzendes Scannen mit OCR und der Online PIN-Brief via EGVP. Bei der technischen Umsetzung wurde neben CC EAL 4+ zertifizierter und nach SigG bestätigter Software ein hohes Maß an RZ-Sicherheit realisiert. Die eingesetzte Software wird in ihrer Integrität geschützt und das Gesamtsystem an 43000 Meßpunkten (550 Meßwerte pro sec.) überwacht. Alle Datenbanken sind verschlüsselt, ebenso wie die Kommunikation der Einzelkomponenten, die darüber hinaus über eine zertifikatsbasierte Clientauthentifizierung verfügt.